



Gemeinde Schöneiche bei Berlin

„Ruhige Gebiete“

in Schöneiche bei Berlin als Teil von Lärmaktionsplanungen

Schöneiche bei Berlin, 21.03.2012

Inhaltsverzeichnis

A.	Anlass
B.	Vorgehensweise und Öffentlichkeitsbeteiligung
C.	Zuständige Behörde
D.	Rechtlicher Hintergrund
E.	Geltende Grenzwerte
F.	Beschreibung des Gemeindegebietes mit Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahn- und Straßenbahnen und anderen Lärmquellen
G.	Lärmkonfliktbereiche
H.	Identifizierung von „Ruhigen Gebieten“
I.	Beabsichtigte Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“



A. Anlass

Die Gemeinde hat sich mit den Angelegenheiten „Lärmaktionsplanung“ und „Ausweisung von Ruhigen Gebieten“ schon im Zusammenhang mit der ersten Stufe zur Lärmaktionsplanung im Jahr 2008 beschäftigt. Mit Datum vom 04.07.2008 hat die Gemeinde ihre Berichterstattung über den Aktionsplan der Gemeinde gemäß § 47d BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz als Zusammenfassung gemäß Anlage VI Nr. 2.8 der Richtlinie 2002/49/EG i.V.m. Anhang V dieser Richtlinie vorgelegt.

Mit dem Bericht wurde ein Überblick über die Hauptlärmquellen Verkehrslärm gem. § 47 (d) Nr. 1 BImSchG für die Hauptverkehrsstraßen über 6 Millionen Kfz./Jahr gegeben. Das betrifft in Schöneiche nur die Bundesstraße B 1/5, durch die jedoch eine Lärmbetroffenheit für Personen gem. Anhang V 1. 6 RL 2002/49/EG nicht gegeben ist. Darüber hinaus wurde ein Überblick über Lärmprobleme infolge Verkehrslärm aufgrund von teilweise schlechtem Straßenzustand / Fahrbahnbelag bei Straßen in Schöneiche bei Berlin gegeben und über Maßnahmen zur Lärminderung (Straßenneubau, Straßenreparatur, Gestaltung verkehrsberuhigter Zonen und Radwegebau) berichtet. Im Hinblick auf die Ausweisung verkehrsberuhigter Bereiche wurden das Wohngebiet Grätzwalde-Ost sowie das Wohngebiet Hohenberge als geplante Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete für die nächsten 5 Jahre angeführt.

„Die Nennung der ruhigen Gebiete in einem Lärmaktionsplan erfolgt durch die für die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zuständige Behörde, in der Regel die Gemeinde. Da es sich um eine Vorsorgevorschrift handelt, erfolgt die Aufnahme im Einvernehmen mit den jeweiligen Planungsträgern. Als ruhige Gebiete kommen auch bebaute oder zur Bebauung vorgesehene Gebiete in Frage.... Auch bei der Definition ruhiger Gebiete auf dem Land ist zunächst unerheblich, ob es sich um bebaute oder unbebaute Gebiete handelt. Es kommt lediglich darauf an, dass diese Gebiete keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe-, oder Freizeitlärm ausgesetzt sind.

Die Definition „kein Verkehrslärm“ ist im Sinne von „kein relevanter Lärm“ zu verstehen. Insofern können unter Umständen auch reine Wohngebiete zu den ruhigen Gebieten zählen.

Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete, die keinen anthropogenen (durch den Menschen verursachten) Geräuschen (z.B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm) ausgesetzt sind, in Frage. Die Auswahl von ruhigen Gebieten auf dem Land kann entweder aufgrund von Ortskenntnis und Vorwissen über die herrschende Lärmbelastung (Abwesenheit von relevanten Lärmeinwirkungen) oder durch Ausbreitungsrechnung in einem Lärmmodell erfolgen.

Ein Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete ist zumindest dann gegeben, wenn Pegelwerte $L(DEN) = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen steht es der Plan aufstellenden Behörde darüber hinaus frei, innerstädtische Erholungsflächen vor einer Zunahme des Lärms zu schützen, sofern die von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen, handeln.

Entsprechend der Definition der EU-Richtlinie sind „Ruhige Gebiete“ von der zuständigen Behörde festzulegen. Es handelt sich dabei um eine allgemeine Bestimmung in Form einer Sollvorschrift, so dass man von einer reinen Zielvorgabe ausgehen kann. Sieht man den Schutz von ruhigen Gebieten als Vorsorgeaufgabe an, so sind die zu treffenden Maßnahmen in der Regel planungsrechtlicher Art. Verbote, wie z.B. Verkehrsbeschränkungen, spielen in diesem Bereich eine eher untergeordnete Rolle, da der Schutz lediglich gegen eine Zunahme des Lärms vorgesehen ist.

Es ergibt sich aus einem Lärmaktionsplan keine strikte Verpflichtung zur Durchführung von planerischen Maßnahmen, denn der Lärmaktionsplan ist innerhalb der nach § 1 BauGB geforderten Abwägung immer nur einer von mehreren Belangen. Die dort getroffenen Festlegungen müssen also in die Abwägung einbezogen werden.



Sofern die Voraussetzungen für ein ruhiges Gebiete vorliegen, sind Auswahl und Festlegung der ruhigen Gebiete, die vor der Zunahme des Lärms zu schützen sind, in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Bei der Festlegung der zu schützenden ruhigen Gebiete durch die zuständige Behörde handelt es sich um planungsrechtliche Festlegungen, die von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47 d (6) BImSchG i.V.m. § 47 (6) Satz 2 BImSchG). Weitergehende planungsrechtliche Festlegungen werden im Benehmen mit den jeweiligen Planungsträgern formuliert. Konkrete Maßnahmen (z.B. Verkehrsbeschränkungen) sind auf der Grundlage der jeweiligen Fachrechts im Einvernehmen mit den für deren Umsetzung zuständigen Behörden in den Aktionsplan aufzunehmen.

„Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Flughäfen erfolgt auf der Grundlage des Luftverkehrsrechts bzw. des Fluglärmschutzgesetzes. Das Luftverkehrsrecht mit § 6 (2) Satz 4 LuftVG, § 48 (1) LuftVZO i.V. m. § 42 (1) Satz 4, (2) LuftVZO und §§ 29, 29 b LuftVG bietet nur sehr beschränkte rechtliche Möglichkeiten, den genehmigten Betrieb eines Flugplatzes nachträglich einzuschränken. Deshalb können konkrete Maßnahmen, die den Betrieb eines Flughafens einschränken, in der Regel nicht in einem Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Bei Festlegungen in Lärmaktionsplänen zum Betrieb von Flugplätzen kann es sich somit im Regelfall nur um planungsrechtliche Festlegungen handeln, die von der zuständigen Behörde (Luftfahrtbehörde, Luftfahrt-Bundesamt) bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind. Diese sind bei der Aufstellung des Plans zu beteiligen. Für die Gemeinden verbleiben daher bei der Lärmaktionsplanung im Bereich Fluglärm nur wenige Handlungsmöglichkeiten. Die Lärmaktionspläne der 1. Stufe enthalten deshalb im Wesentlichen die durch die Genehmigung und Bescheid bisher umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen. Maßnahmen aufgrund des neuen Fluglärmschutzgesetzes können erst nach Festsetzung der Lärmschutzbereiche in den Plan aufgenommen werden.“

„Wie sich aus der Begriffsdefinition des Artikels 3 der Umgebungslärmrichtlinie ergibt, gibt es keine ruhigen Gebiete per se, d.h. die aufgrund ihrer akustischen oder anderen Eigenschaften als ruhige Gebiete in Frage kommen, sonder das Vorhandensein ruhiger Gebiete setzt voraus, dass sie festgesetzt worden sind.“ (siehe dazu Drucksache 5/3594 vom 19.2.2009, Landtag Brandenburg)

Im Ergebnis der Prüfungen in der Gemeindeverwaltung und der Beratungen im Februar 2012 in den Fachausschüssen der Gemeindevertretung wurde am 22.02.2012 durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin geht davon aus, dass die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin grundsätzlich eine ruhige Gemeinde ist, nahezu alle Ortsbereiche keinem Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind und dass dadurch der überwiegende Teil des Gemeindegebietes zum jetzigen Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes erfüllt, da die entsprechenden Pegelwerte $L_{DEN} = 40 \text{ dB(A)}$ nicht überschritten werden. Ausgenommen sind nach aktuellem Erkenntnisstand wohl nur der Bereich des Gewerbegebietes (1. und 2. Bauabschnitt) an der Neuenhagener Chaussee und ein schmaler Bereich südlich der Bundesstraße B 1/5. Die Voraussetzungen für die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz sind somit zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.*
- 2. Die Gemeindevertretung beabsichtigt die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, um diese „Ruhigen Gebiete“ zusätzlich zu anderen rechtlichen Bestimmungen gegen die Zunahme von Lärm zu schützen. Es ist beabsichtigt, insbesondere folgende Ortsbereiche zusammenhängend als „Ruhiges Gebiet“ auszuweisen:*
 - Reine Wohngebiete*



- *Allgemeine Wohngebiete*
 - *Überörtliche Grünzäsur zwischen Neuenhagener Chaussee / Triftweg und Ortsgrenze zur Gemeinde Münchehofe (Außenbereich)*
 - *Überörtliche Grünzäsur entlang Wilhelm-Raabe-Straße / Eggersdorfer Straße*
 - *Überörtliche Grünzäsur und Auenlandschaft entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes (Außenbereich)*
 - *Kleiner-Spreewald-Park, Jägerpark, Schloßpark, Goethepark und Schillerpark*
 - *Märchenwald*
 - *Friedhöfe und Sportplatz*
 - *Schönebecker Heide im Außenbereich nördlich der Kalkberger Straße und östlich des Siedlungsbereiches an der Straße Hohes Feld (Außenbereich)*
 - *Heidelandschaft zwischen Kalkberger Straße und Siedlung an den Fuchsbergen (Außenbereich)*
3. *Bei der beabsichtigten Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ handelt es sich um eine wichtige Angelegenheit im Sinne der Einwohnerbeteiligungssatzung, die mit den Einwohnerinnen und Einwohnern zu erörtern ist.*
 4. *Eine Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ erfolgt unter Beachtung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm und des Bundesimmissionsschutzgesetzes in einem ordentlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und von Trägern öffentlicher Belange. Das Verfahren soll bis zum 03.06.2012 abgeschlossen sein.*
 5. *Ein formeller Aufstellungsbeschluss für einen Lärmaktionsplan wird durch die Gemeindevertretung gefasst, wenn die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.*
 6. *Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für einen Lärmaktionsplan mit angemessenen Fristen gehört, sie erhält gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz rechtzeitig die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung von Lärmaktionsplänen mitzuwirken. Die nach einer Abwägung sich ergebenden Ergebnisse der Mitwirkung sind in die Lärmaktionsplanung einzubeziehen. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidungen zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zu unterrichten.*
 7. *„Ruhige Gebiete“ sind Teil einer Lärmaktionsplanung. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin beabsichtigt die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes nach § 47 a – f BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz, sobald die dafür erforderlichen Daten von der zuständigen Landesbehörde zur Verfügung gestellt sind. Mit einem Lärmaktionsplan sollen Lärmprobleme und deren Auswirkungen erfasst und bewertet werden sowie Maßnahmen vorgeschlagen werden, mit denen Lärmbelastungen aus Umgebungslärm gesenkt und die Lebensqualität erhöht werden kann. Die Daten und Lärmkarten werden voraussichtlich Im Juli 2012 zur Verfügung stehen.*
 8. *Die Gemeindevertretung beschließt vorsorglich die Bereitstellung von 5.000 € im Jahr 2012 für die Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes. Diese Mittel sind im Nachtragshaushalt 2012 einzustellen. Für das Jahr 2013 sind ggf. weitere Haushaltsmittel bereitzustellen.*



B. Vorgehensweise

Durch die Gemeinde wird eine Erläuterung zum Thema „Ruhige Gebiete“ und eine Karte mit der geplanten Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ erarbeitet. In diesen Unterlagen sind die erforderlichen Informationen enthalten.

Die geplante Auslegung wurde im im Amtsblatt Nr. 4/2012 der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, erschienen am 21.3.2012, öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen werden vom vom 26. März 2012 bis einschließlich 20. April 2012 in der Außenstelle des Rathauses (Bauamt), Käthe- Kollwitz- Str. 6 ausliegen.

Darüber hinaus wird diese Ausarbeitung im Internet präsentiert.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner haben die Möglichkeit, Anregungen und Hinweise zu geben sowie Bedenken zu äußern.

Durch die Gemeinde werden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

1. Gemeinde Hoppegarten
2. Gemeinde Neuenhagen
3. Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf
4. Gemeinde Rüdersdorf
5. Gemeinde Woltersdorf
6. Gemeinde Erkner
7. Land Berlin (Stadtbezirk Treptow-Köpenick)
8. Industrie-und Handelskammer
9. Handwerkskammer
10. Mittelstandsverein Schöneiche bei Berlin
11. Landkreis Oder-Spree
12. Regionale Planungsgemeinschaft
13. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Brandenburg – Berlin
14. Landesumweltamt
15. Landesbetrieb Straßenwesen
16. Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn
17. Busverkehrsgesellschaften
18. Flughafengesellschaft

C. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für einen Lärmaktionsplan und auch für die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin



D. Rechtlicher Hintergrund

Die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm wurde durch die Lärminderungsplanung (§§ 47a ff. des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)) in deutsches Recht umgesetzt. Danach sind durch die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne (bis zum 18.07.2008) aufzustellen, die Maßnahmen enthalten, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen von über 6 Mill. Kfz. pro Jahr (ca. 16.400 Kfz./Tag), der Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Züge pro Jahr und Großflughäfen. Gleiches gilt bis zum 18.07.2013 für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, sollte aber auch unter Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen insbesondere auf die Prioritäten eingehen, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben, und insbesondere für die wichtigsten Bereiche gelten, wie sie in den Lärmkarten ausgewiesen werden (§ 47d (1) BImSchG).

Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. (§ 47d (2) BImSchG).

Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen (§ 47d (3) BImSchG).

Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet (§ 47d (6) BImSchG).

Die zuständigen Behörden teilen Informationen aus den Lärmaktionsplänen, die in der Rechtsverordnung nach § 47 f bezeichnet werden, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder einer von ihm benannten Stelle mit (§ 47d (7)).

Zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes sind die Gemeinden (§ 47e (1) BImSchG).

„Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen an Flughäfen erfolgt auf der Grundlage des Luftverkehrsrechts bzw. des Fluglärmschutzgesetzes. Das Luftverkehrsrecht mit § 6 (2) Satz 4 LuftVG, § 48 (1) LuftVZO i.V. m. § 42 (1) Satz 4, (2) LuftVZO und §§ 29, 29 b LuftVG bietet nur sehr beschränkte rechtliche Möglichkeiten, den genehmigten Betrieb eines Flugplatzes nachträglich einzuschränken. Deshalb können konkrete Maßnahmen, die den Betrieb eines Flughafens einschränken, in der Regel nicht in einem Lärmaktionsplan aufgenommen werden. Bei Festlegungen in Lärmaktionsplänen zum Betrieb von Flugplätzen kann es sich somit im Regelfall nur um planungsrechtliche Festlegungen handeln, die von der zuständigen Behörde (Luftfahrtbehörde, Luftfahrt-Bundesamt) bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind. Diese sind bei der Aufstellung des Plans zu beteiligen. Für die Gemeinden verbleiben daher bei der Lärmaktionsplanung im Bereich Fluglärm nur wenige Handlungsmöglichkeiten. Die Lärmaktionspläne der 1. Stufe enthalten deshalb im Wesentlichen die durch die Genehmigung und Bescheid bisher umgesetzten Lärminderungsmaßnahmen. Maßnahmen aufgrund des neuen Fluglärmschutzgesetzes können erst nach Festsetzung der Lärmschutzbereiche in den Plan aufgenommen werden.“ (aus Drucksache 5/2732 vom 25.1.2011, Landtag Brandenburg)

Am 18. Juli 2002 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm PDF / 278 KB“ in Kraft. Damit hat die Europäische Gemeinschaft



den - mit dem Grünbuch „Künftige Lärmschutzpolitik PDF / 347 KB“ skizzierten - Weg in Richtung rechtlicher Regelungen auch im Bereich der Geräuschimmissionen in der Umwelt beschränkt.

Das grundsätzliche Ziel der Richtlinie lautet: „Die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus ist Teil der Gemeinschaftspolitik, wobei eines der Ziele im Lärmschutz besteht.“

Hierfür ist es notwendig „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Ermitteln der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten nach - für die Mitgliedstaaten gemeinsamen – Bewertungsmethoden;
- Sicherstellen der Information für die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen;
- Annahme von Aktionsplänen durch die Mitgliedstaaten auf Grundlage der Ergebnisse von Lärmkarten mit dem Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und – insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann – zu verhindern, zu mindern sowie die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

Weiterhin soll die Richtlinie eine Grundlage zur Weiterentwicklung und Ergänzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Geräuschemission der wichtigsten Lärmquellen bilden und die Europäische Kommission über die Belastung durch Umgebungslärm in den Mitgliedsstaaten informieren.

Die Umgebungslärmrichtlinie ging mit einer Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in deutsches Recht über. Der sechste Teil des BImSchG „Lärminderungsplanung“ umfasst nun die Paragraphen 47a bis 47f und beinhaltet - neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen - Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Auf der Grundlage des § 47f BImSchG trat am 16. März 2006 die „Verordnung über die Lärmkartierung – 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV)“ in Kraft. Die 34. BImSchV gilt für die Kartierung von Umgebungslärm und konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des BImSchG. Sie beinhaltet neben der Definition der zu verwendenden Lärmindizes und Aussagen zur Datenerhebung sowie Datenübermittlung auch detaillierte Anforderungen an die Ausarbeitung von Lärmkarten. Weiterhin sind Aussagen zur Information der Öffentlichkeit und zur Übermittlung der Lärmkarten enthalten.

Auf der 121. Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz verabschiedeten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen aktualisierte „Hinweise zur Lärmkartierung PDF / 206 KB“. Diese Hinweise sollen die Rechtsvorschriften inhaltlich erläutern und – sofern nach den geltenden Rechtsvorschriften Interpretations- oder Ermessensspielräume für den Vollzug bestehen – eine einheitliche Auslegung und Durchführung der §§ 47a - f BImSchG und der 34. BImSchV durch die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden gewährleisten.

In einer ersten Stufe waren für alle Ballungsräume mit mehr als 250.000 Einwohnern bis spätestens zum 30. Juni 2007 Lärmkarten zu erstellen. Dies gilt auch für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 60.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr.

Die Kartierung ist dabei Aufgabe der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Kartierung von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Zur Beschreibung der Lärmbelastung der Bevölkerung werden europaweit einheitlich zwei Indizes verwendet:



- Zur Beschreibung für die allgemeine Belästigung der Tag-Abend-Nacht-Index L_{DEN} . Hierbei handelt es sich um einen 24-Stunden-Mittelungspegel, welcher den Tagzeitraum (6-18 Uhr), den Abendzeitraum (18-22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) aufgrund der unterschiedlichen Ruhebedürfnisse in diesen Zeiträumen entsprechend gewichtet.
- Zur Beschreibung für Schlafstörungen der Nachtlärmindex L_{Night} . Hierbei handelt es sich um einen Mittelungspegel, welcher den Nachtzeitraum (22-6 Uhr) umfasst.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der ersten Stufe zeigen, dass weite Teile der Bevölkerung von hohen Lärmbelastungen in den großen Ballungsräumen, in der Umgebung der Großflughäfen und entlang der großen Hauptverkehrswege betroffen sind.

Die detaillierten Ergebnisse sowie die grafische Darstellung der Lärmbelastung sind über die Internetportale der Bundesländer bzw. des Eisenbahn-Bundesamt verfügbar.

Die Lärmaktionsplanung liegt ausschließlich in der Verantwortung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Zur Unterstützung bei der Lärmaktionsplanung hat die Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz Hinweise zur Lärmaktionsplanung erstellt.

In einer zweiten Stufe muss die Lärmkartierung bis 30. Juni 2012 und die Lärmaktionsplanung bis 18. Juli 2013 auf Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern erweitert werden. Dies gilt auch für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeuge pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Bewegungen pro Jahr.

In Deutschland werden in der zweiten Stufe 71 Ballungsräume, 45 000 km Hauptverkehrsstraßen, 13 700 km Haupteisenbahnstrecken und 11 Großflughäfen hinsichtlich der Lärmbelastung untersucht und ggf. entsprechende Lärmaktionspläne aufgestellt.

Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

E. Geltende Grenzwerte

„Der EG-Umgebungslärmrichtlinie liegt das Konzept des Managements von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen zugrunde. Dieses zielt darauf ab, lärmintensive Bereiche zu identifizieren, und überlässt es den zuständigen Behörden, über zu ergreifende Lärmschutzmaßnahmen zu entscheiden. Kriterien, wann ein Lärmproblem vorliegt bzw. ab welchen Lärmpegeln Lärmaktionspläne aufgestellt werden müssen, gibt es nicht... Die zuständigen Behörden haben somit erhebliche Gestaltungsfreiheit: Sie können ortsspezifische Situationen berücksichtigen und auf unterschiedliche Betroffenheiten, örtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten der Prioritätensetzung eingehen...“

In Brandenburg liegen die Auslöswerte bei 65/55 dB(A) tags/nachts. Für die 2. Stufe sind dann 5 dB(A) strengere Auslöswerte vorgesehen. Grund für die Abstufung ist die Differenzierung nach Sofortmaßnahmen (70/60 dB(A)) und mittel- bis langfristige Maßnahmen (65/55 dB(A)). Maßgeblich für diese Wertung ist der Artikel 5 der Umgebungslärmrichtlinie, der eine Ableitung von Eingriffswerten nach der Gesundheitsschädigung verlangt. Auch die aktuellen „WHO- Guidelines for Europe“ vom Oktober 2009 sprechen sich ebenso wie der Sachverständigenrat für Umweltfragen für einen Nachtwert von 55 dB(A) aus.“ (LAI Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Deutschland)

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen und zur Minderung bzw. langfristigen Vermeidung erheblicher Belästigungen sind nachstehende Auslösekriterien für die Aktionsplanung zu berücksichtigen.



Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte - des 24-Stunden-Wertes L_{DEN} oder des Nachtwertes L_{Night} .

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L_{DEN}	L_{Night}
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	Sofortmaßnahme	70 dB(A)	60dB(A)
Vermeidung von Gesundheitsgefährdung	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Minderung der erheblichen Belästigung	mittelfristig	60 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung von erheblicher Belästigung	langfristig	55 dB(A)	45 dB(A)

F. Beschreibung des Gemeindegebietes mit Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahn- und Straßenbahn und anderen Lärmquellen

Das **Straßennetz** der Gemeinde wird in seiner Struktur gegliedert in das *Hauptnetz* und das *Nebennetz*. Das Hauptnetz wird - gestaffelt nach seiner Verkehrsbedeutung - gebildet aus den Hauptverkehrsstraßen und den Haupterschließungsstraßen (Sammelstraßen). Sie dienen überwiegend dem überörtlichen und innerörtlichen Durchgangsverkehr, übernehmen Sammel- und Verteilerfunktion für das nachgeordnete Straßennetz und dienen auch der Erschließung von Anliegergrundstücken. Das Hauptnetz hat eine Länge von ca. 21 km.

Die Hauptverkehrsstraßen werden von den beiden, das Gemeindegebiet durchquerenden Landesstraßen (L302 und L 338), gebildet, welche einen sehr guten bis guten baulichen Zustand aufweisen. Einen weiteren Teil des Hauptnetzes soll der Südring zwischen der L302 und L338 bilden. Aufgrund dessen, dass er in dem Bereich zwischen Woltersdorfer Straße und Rüdersdorfer Straße noch nicht ausgebaut ist und wegen seines Straßenzustandes Tempo 30 gefahren werden muss, kommt er seiner Funktion vor dem geplanten Ausbau noch nicht nach.

Hauptverkehrsstraßen:

1. An der Reihe (L338)
2. Dorfstraße (Friedrichshagener Straße bis An der Reihe) (L302, L338)
3. Friedrichshagener Straße (L302)
4. Kalkberger Straße (L302)
5. Neuenhagener Chaussee (L338)
6. Rahnsdorfer Straße (L 338)
7. Schöneicher Straße incl. Kreisverkehr (L302)
8. geplanter Südring (mit den Straßenzügen Jägerstraße, Kieferndamm, Forststraße, Lübecker Straße und Raisdorfer Straße)

Haupterschließungsstraßen

1. Brandenburgische Straße (Schöneicher Str. bis Karl-Liebknecht-Straße)
2. Berliner Straße
3. Woltersdorfer Straße (ab Kieferndamm bis Ortsgrenze)
4. Rüdersdorfer Straße
5. Dorfaue und Vogelsdorfer Straße



Die Haupteerschließungsstraßen entsprechen mit Ausnahme der Woltersdorfer Straße und der Dorfaue nicht den technischen Anforderungen einer Straße mit ihrer Verkehrsbedeutung.

Das Nebennetz besteht aus den Anliegerstraßen und Anliegerwegen. Sie dienen überwiegend der Erschließung von Anliegergrundstücken und übernehmen teilweise Sammel- und Verteilerfunktion. Die ca. 64 km Anliegerstraßen weisen unterschiedliche Qualitäten auf. Teilweise handelt es sich um alte Pflasterstraßen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die zum Teil auch mit einer Asphaltdecke überzogen sind, zum großen Teil auch um unbefestigte Sandwege, die vorrangig grundhaft auszubauen sind und zu einem geringen Teil um bereits ausgebaute Straßen und Straßenabschnitte.

Mit den Straßenbaumaßnahmen im Haupt- und Nebennetz sollen grundsätzlich hohe Effekte zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, zur Lärminderung und zur Reduzierung von Beeinträchtigungen der Anlieger z.B. durch Erschütterungen erzielt werden. Mit dieser Zielsetzung sind untrennbar verknüpft die Anforderungen an die allgemeine Verkehrssicherheit, an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, an die Schulwegsicherung, an eine geordnete Ortsentwicklung und auch an die Sicherung des Wirtschaftsverkehrs sowie des Bus- und Straßenbahnverkehrs.

Bei der im Zuge der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung 2007 durchgeführten Lärmkartierungen an Hauptstraßen mit einer Belegung von > 6 Mio KFZ/a wurden für die an der nördlichen Gemeindegrenze befindliche Bundesstraße 1 Lärmwerte von L den > 60 – 65 dB (A) im Abstand von ca. 250 m südlich der B1 und L Night > 50 – 55 db(A) im Abstand von 350 m südlich der B1 ermittelt. Für diesen Streifen ist keine Ausweisung als „Ruhiges Gebiet“ geplant.

In Vorbereitung der 2. Stufe der Lärmkartierung für die Straßen mit einer Belegung von ca. 8000 KFZ/d wurde durch das Landesumweltamt eine Lärmkarte für den Straßenzug Neuenhagener Chaussee (L338), An der Reihe, Schöneicher Straße, Kalkberger Str. (L302) erarbeitet. Die Belastungen erreichen Werte für L Night bis >55 – 60 db(A) und für L DEN bis > 60 – 65 db(A) und stellen somit einen Lärmkonfliktbereich dar.

Der öffentliche Personennahverkehr in Schöneiche wird durch 2 Buslinien und die Linie 66 der Schöneicher- Rüdersdorfer Straßenbahn abgesichert.

Die Buslinien verlaufen:

1. Linie 420 – Endhaltestelle Dorfaue über Brandenburgische Straße, Am Goethepark, zurück zur Brandenburgischen Straße, Karl-Liebknecht-Str., Geschwister-Scholl-Str., Hamburger Str., Kieferndamm, Jägerstraße über Woltersdorf zum Bhf. Erkner;
2. Linie 161 – Endhaltestelle Dorfaue (teilw. Lübecker Str.) über Brandenburgische Str., Karl-Liebkecht-Str., Geschwister-Scholl-Str., über S-Bhf. Rahnsdorf weiter nach Erkner.

Besonders in der Brandenburgischen Straße und im Kieferndamm beeinträchtigen die Pflasterbereiche den Busverkehr und führen zu starken Lärmbelastungen für die Anwohner.

Das einzige schienengebundene Verkehrsmittel, die Straßenbahn verläuft überwiegend in einem eigenen Straßenbahnkörper. Lediglich im Bereich der Kirschenstraße verläuft sie auf der Fahrbahn. Durch umfangreiche Gleisbauarbeiten im Verlauf der letzten 20 Jahre sind die Lärmbelastungen durch den Betrieb der Straßenbahn sehr stark reduziert worden.

Schöneiche befindet sich in der Nähe des **Flughafens Schönefeld** und des geplanten Großflughafen BER.

Im Monat Oktober 2011 wurden durch die Flughafen Berlin Schönefeld GmbH, Stabsstelle Umwelt, Fluglärmmessungen in Schöneiche bei Berlin am Standort Käthe- Kollwitz- Str. 6 durchgeführt.

Die Ergebnisse stellen sich folgendermaßen dar:

- Der Dauerschallpegel Lp,A,eq,Fl,Tag des Fluglärms erreichte am 12.10.2011 max. 41,3 dB (A), der kontinuierliche Gesamtlärm Leq,Tag am 06.10.2011 max. 51,2 dB(A).



- Der Dauerschallpegel $L_{p,A,eq,FI,Nacht}$ des Fluglärms erreichte am 06.10.2011 max. 34,8 dB(A), der kontinuierliche Gesamtlärm $L_{eq,Nacht}$ max. 44,4 dB(A).

Gemäß den Zielen und Forderungen der Bundesvereinigung gegen Fluglärm (BVF) können erhebliche Belästigungen durch den Flugbetrieb nicht mehr hingenommen werden. Dauerschallpegel von 55 dB(A) am Tage sowie 45 dB(A) in der Nacht (dazu nachts ein Maximalschallpegel von 50 dB(A) am Ohr des Schlafers) dürfen nicht überschritten werden.

Es wurden am 12.10.2011 max. 52 Fluglärmereignisse am Tage und am 08.10.2011 max. 5 Fluglärmereignisse in der Nacht (22:00-06:00 Uhr) registriert.

Die Messwerte, d.h. die Dauerschallpegel liegen deutlich unter den gesetzlich zulässigen Grenzwerten sowie unter den Empfehlungen der BVF, letztere mit Ausnahme der Maximalpegel in der Nacht bei Schlaf am offenen Fenster (oder draußen), die sämtlich über 53 dB(A) bis 65 dB(A) lagen. Unter Berücksichtigung eines Pegelunterschiedes zwischen außen und innen von 15 dB(A) (Anlage zu § 3 FlugLärmG) ist der Empfehlung der BVF von max. 50 dB(A) am Ohr des Schlafers entsprochen.

Inwieweit sich mit der Eröffnung des Großflughafens BER am 3.6.2012 die Lärmbelastungen für die Gemeinde erhöhen, bleibt abzuwarten.

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat am 25.01.2012 die zukünftigen Flugrouten für den neuen Flughafen BBI / BER in Schönefeld veröffentlicht.

Mit der Flugroute über den Müggelsee wird auch Schöneiche bei Berlin entgegen der bis Ende 2009 geltenden Zusagen der Landesregierung von einer Flugroute und von Fluglärm bei Starts in Richtung Osten von der Nordbahn in Schönefeld betroffen sein. Etwa 1/3 des Jahres erfolgen Starts in Richtung Osten.

Gemäß „Lärmfachlicher Bewertung der Flugrouten für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) für die Benennensbeteiligung nach § 32 Luftverkehrsgesetz“ vom 25.1.2012 beträgt der prognostizierte Dauerschallpegel am Tag ($L_{Aeq,Tag}$) am südlichen Ortsrand von Schöneiche 45 dB(A) und bezieht sich auf die Lärmkontur der Müggelseeüberflugroute.

In der Nacht sind für Schöneiche keine relevanten Dauerschallpegel aufgezeigt.

Die reale Lärmbelastung für Schöneiche bei Berlin wird erst nach der Eröffnung feststellbar sein, da die Flugzeuge bei einer Flughöhe von 5.000 ft. (1.500 m) abdrehen und die Flugroute verlassen dürfen. Nur rund 20% der Flüge verlaufen ab einer Flughöhe von 5.000 ft. (1.500 m) tatsächlich entlang der Flugrouten. Rund 80% bewegen sich unabhängig von festen Flugrouten.

G. Lärmkonfliktbereiche

Lärmkonfliktbereiche wurden bereits identifiziert im Bereich der Bundesstraße B 1/5, und prognostiziert in Teilbereichen der Landesstraßen .

Weitere Lärmkonfliktbereiche könnten festgestellt werden

- im Bereich der weiteren Landesstraßen (Neuenhagener Chaussee, An der Reihe, Dorfstraße, Friedrichshagener Straße, Rahnsdorfer Straße, Schöneicher Straße, Kalkberger Straße),
- im Bereich der innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen (Jägerstraße, Kieferndamm, Forststraße, Lübecker Straße, Raisdorfer Straße)
- im Bereich der Straßenbahnlinie
- im Bereich sonstiger Straßen im Ort mit Pflaster (Kieferndamm, Rüdersdorfer Straße, Brandenburgische Straße, Waldstraße, Höhenweg)
- durch Fluglärm des Großflughafens BER.



H. Identifizierung von „Ruhigen Gebieten“

Vorsorgender Lärmschutz war und ist Grundlage einer nachhaltigen Ortsentwicklung. Vorsorgender Lärmschutz ist auch Bestandteil von Lärmaktionsplänen. Lärmaktionspläne sollen auch dazu dienen, ruhige Gebiete vor einer Zunahme von Lärm zu schützen (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie unterscheidet zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen und ruhigen Gebieten auf dem Land. Das Gemeindegebiet von Schöneiche bei Berlin mit 12.250 Einwohnerinnen und Einwohnern grenzt zwar an den Ballungsraum Berlin an, jedoch ist Schöneiche bei Berlin kein Ballungsraum und auch nicht Teil des Ballungsraumes Berlin.

Ruhige Gebiete auf dem Land sind gemäß Umgebungslärmrichtlinie „von der zuständigen Behörde“ festgelegte Gebiete, „die keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt sind“. Ruhige Gebiete dürfen nicht zusätzlich verlärmert werden.

Eindeutige Kriterien zur Identifizierung von ruhigen Gebieten gibt es derzeit nicht.

I. Beabsichtigte Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“

- RG 1** Überörtliche Grünzäsur westlich der L 338, zwischen Neuenhagener Chaussee / Triftweg und Ortsgrenze zur Gemeinde Münchehofe (Außenbereich)
- RG 2** Überörtliche Grünzäsur und Auenlandschaft entlang des Fredersdorfer Mühlenfließes westlich der L338 (Neuenhagener Chaussee), (Außenbereich)
- RG 3** Schönebecker Heide im Außenbereich nördlich der L 302 (Kalkberger Straße) und östlich des Siedlungsbereiches an der Straße Hohes Feld (Außenbereich)
- RG 4** Heide- und Waldlandschaft zwischen L 302 (Kalkberger Straße) und Siedlung an den Fuchsbergen (Außenbereich)
- RG 5** Wohn- und Mischgebiete östlich und nördlich der L 302 (Neuenhagener Chaussee bis Kalkberger Str.), inklusive Schlosspark
- RG 6** Wohn- und Mischgebiete südlich der L 302 (Schöneicher und Kalkberger Straße) und westlich der L 338 (Rahnsdorfer Straße) inklusive Friedhof, Sportplatzfläche und Parkanlagen
- RG 7** Grünzug entlang des Mühlenfließes sowie Mischgebiet angrenzend an die Landesstraßen L302 (Schöneicher Str., Dorfstraße u) sowie L338 (Rahnsdorfer Straße)
- RG 8** Villenkolonie Schöneiche östlich L 302 (Friedrichshagener Straße), westlich L 338 (Rahnsdorfer Straße) bis zur Gemeinde- / Landesgrenze zu Berlin
- RG 9** Wohngebiet westlich der L 302 (Friedrichshagener Straße) bis zur freien Landschaft inklusive Friedhof

(siehe hierzu Karte „Geplante Ausweisung Ruhiger Gebiete, Planungsstand öffentliche Auslegung und Beteiligung vom 21.3.2012)

